

Frauenhandel als Folge internationaler und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung - Eine Analyse gesellschaftlicher Exklusions- und Differenzierungsprozesse anhand der Lebens- und Arbeitsverhältnisse betroffener Migrantinnen in der Schweiz

Maritza Le Breton und Ursula Fiechter

Die Bestrebungen in verschiedenen europäischen Ländern, durch restriktive ausländerrechtliche Regelungen gegen Menschen- und insbesondere Frauenhandel vorzugehen, bewirken vor allem eine Verschlechterung der Situation betroffener Frauen. Denn der prekäre Aufenthaltsstatus drängt sie in noch grössere Abhängigkeit von rechtloser Arbeit im Reproduktionsbereich und Sexgewerbe. Der folgende Beitrag¹ behandelt diese marginalisierten Lebensverhältnisse am Beispiel von weiblichen Sexarbeiterinnen in der Schweiz und erörtert die strukturellen Bedingungen des internationalen Frauenhandels.

Keywords: Frauenhandel, Migration, Geschlecht

1. Ausgangslage

Der internationale Handel mit Frauen aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa für Männer der Industrieländer weist verschiedene Handelspraktiken und Erscheinungsformen auf, die jedoch nicht als unzusammenhängende Phänomene zu begreifen sind. Denn die Grenzen zwischen der sexuellen Ausbeutung von Frauen im Bereich des Sextourismus, der sich hauptsächlich in den touristischen Zielländern des Südens und Ostens abspielt, und dem Handel mit Frauen für die Ehe und die Sexindustrie bzw. die Prostitution sind häufig fließend. Allgemein kann hervorgehoben werden, dass der Frauenhandel nicht lediglich auf die Anwerbungsmethoden, Handelspraktiken und Erscheinungsformen reduziert werden kann. Frauenhandel muss im Kontext von Abhängigkeits-, Ausbeutungs- und Gewaltverhältnissen gesehen werden, die auf strukturbedingte Benachteiligung von Frauen zurückgeführt werden. Frauenhandel ist

¹ Der Beitrag basiert auf dem Forschungsprojekt „Gesellschaftliche Determinanten des Frauenhandels aus der Perspektive betroffener Migrantinnen in der Schweiz“, welches die Autorinnen im Auftrag des Fraueninformationszentrums (FIZ) Zürich - Fachstelle zur Bekämpfung des Frauenhandels in der Schweiz - im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 „Gewalt im Alltag und Organisierte Kriminalität“ des Schweiz. Nationalfonds zwischen November 1998 und Oktober 2000 durchgeführt haben und Ende dieses Jahres in der Reihe gender wissen des eFeF Verlags in Buchform erscheinen wird.

eine stark ausgeprägte geschlechtsspezifische Form alltäglicher struktureller Gewalt gegen Frauen. Indem Frauen aus den Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas und Osteuropas auf bestimmte Funktionen reduziert und in Abhängigkeitsverhältnisse getrieben werden, wird ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre psychische und physische Integrität verletzt.

2. Frauenhandel als Bestandteil der globalen Arbeitskräfteanwerbung

Der Transfer menschlicher Arbeitskräfte ist für die kapitalistische Produktion und „Reproduktion“ grundlegend. In der aktuellen Neugestaltung des Weltarbeitsmarktes wächst die Nachfrage nach unsichtbaren informellen Arbeitsleistungen. Bestimmte spezialisierte Dienstleistungen und Qualifikationen werden übermäßig hoch bewertet, während andere wirtschaftliche Aktivitäten und die darin tätigen Arbeitskräfte als irrelevant für eine fortgeschrittene Ökonomie gelten. So bildet sich also auf der einen Seite eine hochspezialisierte, international tätige Geschäftswelt heraus; gleichzeitig wird ausgeblendet, dass sich parallel dazu verstärkt ein internationaler Markt für niedrig entlohnte oder stark deklassierte Dienstleistungen entwickelt hat, beispielsweise für den Reinigungs-, den Haushaltsbereich oder das Unterhaltungsgewerbe. Im Zuge herrschender Ungleichheitsverhältnisse werden diese Tätigkeiten vorwiegend Frauen resp. Migrantinnen² zugewiesen (vgl. Sassen 1998, S. 204f.). In diesem Zusammenhang werden Frauen nicht nur als billige und „willige“ Arbeitskräfte gesucht, sondern auch für die Unterhaltung und die Regeneration von Männern als Prostituierte und Nachtclub-Tänzerinnen weltweit verschoben sowie als Hausangestellte und Ehefrauen für die Hausarbeit und Kinderbetreuung nachgefragt. Aufgrund vorherrschender Polarisierungs- und Ausgrenzungspraktiken wird davon ausgegangen, dass Frauen aus peripheren Ländern infolge eines Modernitäts- resp. Emanzipationsdefizits für diese reproduktiven Arbeiten besonders geeignet seien, während Frauen in westlichen Ländern diese Arbeitsleistungen zunehmend nicht mehr erbringen würden. Dies wird mit einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Frauen in westlichen Ländern erklärt, welche einerseits auf eine Nachfrage nach Arbeitskräften in teilzeitlich organisierten Bereichen des Dienstleistungssektors zurückzuführen ist, andererseits auf der ökonomischen

² „Ausländerin“ bezeichnet einerseits eine rechtliche Kategorie und bezieht sich auf die Staatszugehörigkeit, andererseits umschreibt sie eine soziale Position. Der Begriff „Migrantin“ ist vor diesem Hintergrund eine Selbstdefinition und dient dazu, insbesondere die soziale Position von Migrantinnen politisch sichtbar zu machen.

Notwendigkeit eines zusätzlichen Einkommens für den Unterhalt des Haushalts basiert. Verschiedene Autorinnen bezeichnen diesen Prozess als „neue internationale Arbeitsteilung zwischen Frauen“, denn „die Hoffnung auf eine Reorganisation der Versorgungsarbeit zwischen Männern und Frauen hat sich nicht erfüllt“ (Young 1999, S. 26; Potts 1993, S. 85; Le Breton 1998, S. 216).

Der zunehmende weltweite Handel mit Frauen für den sexuellen und emotionalen Bereich wird als Folge der Herausbildung der Dienstleistungsgesellschaft begriffen, muss jedoch auch in Zusammenhang mit der Zunahme des globalen Tourismus durch die massenweise Verbreitung von Reisemöglichkeiten betrachtet werden. So ist es heute viel mehr Menschen als noch vor 20 Jahren möglich, als TouristInnen in die Länder Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas zu reisen und sich dort ihre - sexuellen - Wünsche zu erfüllen. Einerseits führt der Tourismus, andererseits eine allgemeine Globalisierung von Geschäftsbeziehungen auch zu einer Internationalisierung des Frauenhandels. Über Agenturen, Institute oder Reiseveranstalter werden Frauen vermittelt. Die Grösse dieser Geschäfte reicht vom Einmann- oder Einfraubetrieb bis hin zu weit verzweigten transnationalen Unternehmen (vgl. Le Breton 1998, S. 217).

Vor diesem Hintergrund ist Frauenhandel im Kontext internationaler und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung zu verorten, wie folgende Ausführungen zur Anwerbung und Vermittlung betroffener Frauen präzisieren.

3. Konstituierung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen durch Anwerbungs- und Vermittlungspraktiken

Die biographischen Erzählungen unserer Interviewpartnerinnen verdeutlichen, dass die Anwerbungs- und Vermittlungsmechanismen von bestimmten Profitinteressen geleitet sind. Damit verbunden sind stets Betrug und Täuschung sowie Verschuldung. Dadurch werden betroffene Migrantinnen zum einen moralisch ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt, zum anderen werden sie in eine für sie so gut wie ausweglose Zwangslage gebracht. Diese lässt sich durch Zwangs- und Gewaltpraktiken beschreiben, die moralischen Druck, Psychoterror, Erpressung und gar Morddrohungen umfassen. Betroffene Frauen werden zur Rückzahlung von Schulden gezwungen, was gleichzeitig die Abhängigkeit resp. Ungleichheit aufrechterhält. Profiteure dieser Situation sind VermittlerInnen und HändlerInnen in den Herkunftsländern sowie in der Schweiz, welche zweifelhafte Hilfeleistungen anbieten und offensichtliche Gewinninteressen vertreten.

Eine Rückkehr ist für Betroffene aufgrund des damit verbundenen Gesichtsverlusts beziehungsweise der familiären und gesellschaftlichen Ausgrenzung, der Verpflichtung gegenüber der Familie und der Verschuldung nicht möglich.

Infolge mangelnder Lebensperspektiven im Herkunftsland nehmen die von uns befragten Frauen eine Vermittlung in Kauf, mit dem Ziel, eine tragfähige Lebensgrundlage für sich und ihre Familie aufzubauen. Versprochen werden ihnen bessere Möglichkeiten hinsichtlich Verdienst, Arbeitsbedingungen sowie beruflicher Qualifizierung. Die Vermittlungsdienste, welche für die Einreise in die Schweiz geleistet werden, sind mit erheblichen Kosten verbunden. In der Regel müssen sich die Frauen dafür hoch verschulden. Die Rückzahlung der Schulden wird durch die angeblichen Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz als realisierbar beurteilt.

Diese Aussagen sollen im Folgenden am Beispiel der Situation von Maria³, die von Brasilien in die Schweiz als Cabaret-Tänzerinnen vermittelt wurde, näher veranschaulicht werden.

3.1 Vermittlung als Cabaret-Tänzerin⁴

³ Name geändert.

⁴ Eine Möglichkeit, in die Schweiz einzureisen, stellt das TouristInnervisum dar, welches in der Regel für maximal drei Monate erteilt wird. Eine Erwerbstätigkeit ist für TouristInnen verboten, und sogenannte Schwarzarbeit aufgrund fehlender behördlicher Arbeitsbewilligung verstösst gegen das AusländerInnengesetz (ANAG) resp. fremdenpolizeiliche Vorschriften und wird mit Busse, Ausweisung sowie Einreisesperre bestraft. Abgesehen von einigen Kantonen, können Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in der Schweiz als „Cabaret-Tänzerinnen“ in Cabarets und Nachtclubs - als Kurzaufenthalterinnen (Bewilligung L) - für maximal acht Monate pro Kalenderjahr arbeiten (vgl. ANAG, Art. 20, Abs. 4). Da die Aufenthaltsbewilligung an den entsprechenden Arbeitsvertrag gekoppelt ist, bedeutet der Stellenverlust die Rückkehr bzw. die Ausweisung ins Herkunftsland. Das bedeutet, dass der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz höchstens einen Monat betragen darf (vgl. ebd., Abs. 3). Angehörige von Ländern ausserhalb der EU und EFTA-Staaten erhalten nur als hochqualifizierte SpezialistInnen oder für Tätigkeiten im Rahmen der Schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen gibt es somit für Frauen aus Ländern des Ostens und Südens einzig die Möglichkeit der Immigration zwecks Heirat bzw. Ehe. Sie erhalten in diesem Fall eine zeitlich befristete Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B), die während der ersten fünf Jahre an den Ehevertrag gebunden ist. Im Falle von Scheidung, Tod oder Abwesenheit des Ehemannes vor Ablauf dieser fünfjährigen Rahmenfrist liegt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der kantonalen Fremdenpolizeistellen. Denn grundsätzlich erlischt mit der Auflösung der Ehe auch der Aufenthaltswitz, und die Frauen müssen, falls sie keine in dieser Ehe geborenen Kinder haben, die Schweiz verlassen (vgl. ebd., Art. 7, Abs. 1). In der aktuellen Revision des AusländerInnengesetzes (ANAG neu AuG) wird diese Abhängigkeit weiter verfestigt. So lautet Art. 44 Abs. 1: „Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben“ (Entwurf zum Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Juni 2000, S. 11). Diese Regelung gilt bereits für Migrantinnen, die mit einem Jahresaufenthalter (Bewilligung B) oder einem Niedergelassenen (Bewilligung C) verheiratet sind.

Gemäss ihren Angaben arbeitete Maria als Clubmanagerin in Brasilien. Ein Mann sprach sie an ihrem Arbeitsplatz an und bot ihr eine Arbeit und gute Verdienstmöglichkeiten - in Dollar - als Tänzerin in der Schweiz an. Dazu erzählt Maria:

„Ich habe Brasilien verlassen, weil mir eine Stelle als Tänzerin in der Schweiz angeboten wurde. Aber ich wurde nicht genau informiert, was ich hier eigentlich machen sollte. Besonders über den Alkohol, d.h. Champagner trinken, hat mir niemand etwas gesagt. So musste ich arbeiten, arbeiten, und ich machte nicht vorwärts. Ich habe keinen Profit gesehen, musste alles bezahlen und darüber hinaus macht das uns kaputt. Alkohol zu trinken ist obligatorisch. Aber wenn dieses Geld kommt, ist es nicht viel. Sie zahlen nie richtig. Nie. Das ist ein schwieriges Leben. [...] Ich habe ein Jahr als Tänzerin gearbeitet. Ich hatte Verträge unterschrieben und musste mich daran halten, sonst hätte ich zuviel bezahlen müssen. Es gibt auch viele schlechte Arbeitsplätze. Es passieren so viele Dinge, dass du sogar nicht träumen kannst. Ich habe sehr viel für Logis bezahlt und die Zimmer waren schmutzig und hatten Kakerlaken, u.a.m. [...] Meine Verträge wurden in São Paulo organisiert. Es gibt immer eine Kontaktperson, die das macht. Diese Person macht schon alles. Sie haben mir über das Cabaret erzählt, aber nicht alles gesagt. Sie haben nur gesagt, dass ich sehr viel verdienen würde. Nur das. Wenn man hier ist, sieht die Geschichte ganz anders aus. Sogar, dass ich Striptease machen müsste, wurde mir verschwiegen. Die Frauen kommen, weil sie denken, dass es hier anders ist, und wenn sie hier sind, sind sie sehr überrascht. Aber sie sind schon hier, und es lässt sich nichts mehr machen, und sie haben keine andere Wahl, als das zu machen, was von ihnen erwartet wird. [...] Sie können sogar deine Nase brechen, wenn du nicht machst, was sie verlangen. Und in vielen Cabarets, wenn eine Frau nicht geht [mit dem Freier ins Separée], wird sie entlassen, wie es mir auch schon passiert ist. Ich wollte nicht, ich habe 'nein' gesagt, ich habe auch gesagt, dass ich nicht trinken werde. Sie haben mir gesagt, dass ich trinken müsse, dass ich einen Mann aufsuchen müsse. Ich habe mich geweigert, das zu machen. So haben sie mit mir gestritten. Aber ich habe nichts gewusst. Ich habe nicht gewusst, was ich machen sollte“ (Z. 7 - 53).

„Ich habe als Clubmanagerin im Clube de Paris gearbeitet, als diese Männer mich angesprochen haben. Als sie mich gesehen haben... äh! ich war damals sehr schön, nicht wie jetzt... Sie haben mich überzeugt, dass es für mich sehr gut wäre und ich viel Geld verdienen würde. So habe ich gedacht, warum nicht? Sie haben so viel gesagt, aber als ich hier war... [...] Es gibt viele solche Firmen [Agenturen] sowohl in Brasilien als auch

in der Schweiz. Sie [die Frauen] haben kein Geld, und sie müssen Brasilien schon hoch verschuldet verlassen. Hier bezahlt man das Billett manchmal sogar mehrfach, weil die Zinsen sehr hoch sind. Ja, sie verlangen hohe Zinsen, das ist sehr ernst“ (Z. 174 - 183).

Die Erzählung von Maria dokumentiert die Täuschung resp. die Versprechungen, die in Zusammenhang mit ihrer Anwerbung gemacht werden. Maria wird - so ihre Interpretation - aufgrund ihrer äusseren Erscheinung versprochen, sie könne in der Schweiz als Tänzerin viel Geld verdienen und dadurch berufliche Perspektiven entwickeln. Sie lässt sich von den guten Verdienstmöglichkeiten überzeugen und unterschreibt Arbeitsverträge, die von einem Agenten in São Paulo organisiert werden. Für die Arbeitsvermittlung muss Maria entsprechende Gebühren bezahlen. Die Daten verweisen in diesem Fall auf professionelle Verbindungen resp. Anwerbungsmethoden zwischen der Schweiz und Brasilien, die durch Agenten resp. Kontaktpersonen wahrgenommen werden.

Maria thematisiert die Verschuldung, die mit der Reiseorganisation und der Vermittlung von Arbeitsverträgen für die Cabarets einher geht. Mit dem Ziel, mittelfristig beruflich weiterzukommen, ist sie in finanzielle Abhängigkeit geraten. Als die Verdienstmöglichkeiten jedoch aufgrund von Mietwucher und unbestimmten Lohnabzügen⁵ deutlich tiefer liegen, als versprochen, hat Maria wegen ihrer Schuldenlast und der Verpflichtung durch die Arbeitsverträge nur noch begrenzte Möglichkeiten, auf ihre Situation Einfluss zu nehmen.

Aufgrund der finanziellen Abhängigkeit von Vermittlern und der Reduzierung auf das Cabaret durch die Arbeitsbewilligung hat Maria keine anderen Erwerbsmöglichkeiten. Ihr Aufenthalt ist an eine Beschäftigung als Cabaret-Tänzerin gebunden. Um in der Schweiz bleiben zu können und ihre Schulden abzarbeiten, muss sie den Zwang zum Alkoholkonsum und zur Prostitution akzeptieren. Dieser Zwang beinhaltet - wie Maria es beschreibt - auch physische Gewalt.

Ihre Schilderungen verweisen darauf, dass Frauen gezielt für den Sexbereich angeworben werden. Während für sie die Verschuldung an bessere Perspektiven gekoppelt war und sie ein aus ihrer Sicht kalkulierbares Risiko einging resp. in ihre Zukunft investierte,

⁵ Die Erfahrungen in der Beratung des FIZ zeigen in diesem Zusammenhang folgende Praxen: übermässige Vermittlungsprovisionen, hohe Kosten für Kostüme, Werbefotos und Showmusik, angebliche Kosten für Zimmerreinigung, Mitbenützung der Küche, Fernsehgebühren usw. Zudem werden nicht selten willkürlich festgelegte Beträge für Quellensteuern berechnet (vgl. auch: Karrer et al. 1996).

profitieren auf der anderen Seite die HändlerInnen, AgentInnen, Cabaret-BesitzerInnen und nicht zuletzt die Cabaret-Kunden und Freier von der Abhängigkeit und der Perspektivlosigkeit, in der sich Maria befindet.

4. Naturalisierung von Unterschieden: Migrantinnen als Vertreterinnen „traditioneller“ Weiblichkeitskonzepte

Die spezifische Nachfrage nach Dienstleistungen, welche an den „weiblichen“ Körper und an bestimmte Funktionen gebunden sind und wofür Frauen als besonders geeignet gelten, beeinflusst stark die Situation unserer Interviewpartnerinnen. Es zeigt sich, dass die Konstituierung eines Subjekt-Objekt-Verhältnisses zwischen Männern, d.h. Freiern, Ehemännern, und betroffenen Frauen als Grundlage einer von Unterdrückung und Reduzierung geprägten Beziehung fungiert. So werden unsere Interviewpartnerinnen auf die Rolle der bedürfnislosen Haushälterin und/oder auf die Funktion eines verfüg- und ausbeutbaren Objekts des männlichen Begehrens reduziert. Dieses

Ungleichheitsverhältnis basiert - wie bereits festgestellt - einerseits auf der Unterstellung eines „Modernitätsdefizits“, welches Migrantinnen als Vertreterinnen „traditioneller“ Gesellschaftsstrukturen und Weiblichkeitskonzepte versteht (vgl. Apitzsch 1996). Andererseits bildet der konstruierte Gegensatz zwischen weiblicher Unterordnung und männlicher Überlegenheit die Grundlage dieses dichotomen Verhältnisses. Legitimiert wird dieses Ungleichheitsverhältnis aufgrund rassistisch und geschlechtsspezifisch begründeter Zuschreibungen. Somit werden gesellschaftliche Gegensätze vor dem Hintergrund angeblicher biologischer Unterschiede erklärt.

In dieser Logik haben weisse Männer Anspruch auf die Erfüllung sexueller, emotionaler und kommerzieller Bedürfnisse, welche aufgrund der abhängigen Position betroffener Frauen gewaltsam durchgesetzt werden können.

Die Lebenssituation der von uns interviewten Frauen ist also durch die Überschneidung verschiedener Differenzierungsprozesse charakterisiert, denen in dieser Logik aus der Perspektive der hiesigen Gesellschaft die Position der ungleichen resp. untergeordneten gemeinsam ist. Sie werden als „andere“, „fremde“ Frauen wahrgenommen, als Frauen, die einen Gegenpunkt zu angeblich „emanzipierten“, „westlichen“ oder „schweizerischen“ Frauen darstellen. Geschlecht, Rasse und geographische Herkunft verbinden sich zum Bild der „anderen Frau“, die sich mit ihrer natürlichen Bestimmung identifiziert und somit den Wünschen und Idealbildern patriarchaler

Männlichkeitsvorstellungen beige stellt ist. Paradoxerweise wird dieses traditionelle Weiblichkeitsbild gerade durch die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen bestätigt. Dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse und rechtliche Konstellationen hervorgebracht, die für Schweizerinnen - auch nicht ohne Bemühungen seitens frauenbewegter Kreise - abgeschafft worden sind.

Folglich ist festzustellen, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen betroffener Migrantinnen durch eine bestimmte Nachfrage nach frauenspezifischen Dienstleistungen, faktische Rechtlosigkeit sowie Deklassierung und Verobjektivierung aufgrund ethnisch und rassistisch konnotierter Differenzen bestimmt werden.

Trotz dieser widrigen Verhältnisse zeigen die Biographien betroffener Frauen, dass sie nicht einfach Objekte von Gewalt und Ausgrenzungsmechanismen sind, sondern darin vielfältige Handlungsstrategien entwickeln, welche gängigen Opferdarstellungen zuwiderlaufen. Trennungs- und Scheidungsbegehren zeigen, dass sie nicht bereit sind, die erzwungene Abhängigkeit und die Gewaltbedingungen zu akzeptieren und sich für Selbstbestimmung einsetzen. Ihre Bereitschaft, an unserer Untersuchung teilzunehmen, muss als Versuch interpretiert werden, Öffentlichkeit für das Phänomen des Frauenhandels zu schaffen und dadurch Veränderungen zu erwirken. Denn diese Bedingungen sind mit dem Handeln einzelner Subjekte nicht zu überwinden, sondern verweisen auf die Notwendigkeit gesellschaftlicher Veränderungen.

Literatur

Apitzsch, Ursula: Frauen in der Migration, in: Frauen in der Einen Welt. Zeitschrift für interkulturelle Frauenalltagsforschung, 7. Jg., Heft 1, S. 9 - 25.

Bundesamt für Polizeiwesen (BAP): Szene Schweiz - Drogen, Falschgeld, Organisierte Kriminalität, Menschenhandel. Lagebericht Nr. 2, Bern 1998.

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), 26. März 1931.

Entwurf zum Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Juni 2000.

Karrer, Cristina; Turtschi, Regula; Le Breton Baumgartner, Maritza: Entschieden im Abseits - Frauen in der Migration. Zürich 1996.

Le Breton, Maritza: Globalisierung frauenspezifischer Dienstleistungen. Unsichtbarer Frauenhandel - Heiratsagenturen in der Schweiz, in: Vor der Information, Nr. 7/8, Wien 1998, S. 208 - 219.

- Le Breton, Maritza/Fiechter, Ursula: Gesellschaftliche Determinanten des Frauenhandels aus der Perspektive betroffener Migrantinnen in der Schweiz. Unpublizierter Schlussbericht zHd. des Schweiz. Nationalfonds, Zürich 2000.
- Potts, Lydia: Migrantinnen im Weltmarkt für Arbeitskraft, in: Arbeitsgruppe 501 (Hrsg.): Heute hier - morgen fort. Migration, Rassismus und die (Un)Ordnung des Weltmarkts, Freiburg i.B. 1993, S. 84 - 87.
- Sassen, Saskia: Überlegungen zu einer feministischen Analyse der globalen Wirtschaft, in: PROKLA, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 28. Jg., Heft 111, S. 199 - 216.
- Young, Brigitte: Die Herrin und die Magd. Globalisierung und die Re-Konstruktion von „class, gender and race“, in: WIDERSPRUCH, Beiträge zur sozialistischen Politik, 19. Jg., Heft 38, S. 47 - 59.